

Für andere Schriften gilt er ebenfalls nur für eine einzige Versendung und der Stempel ist bei Abgang von der Behörde unbrauchbar zu machen.

Jedoch können die Herausgeber von Zeitungen und periodischen Schriften jedem Abonnenten mit der Tagesnummer die seit einem Vierteljahr erschienenen Nummern franco zusenden.

Art. 18. Ein Supplement von nicht mehr als 72 Quadratdecimetres, wenn es zu einem öfter als zwei mal wöchentlich erscheinenden Journal gehört, ist frei vom Stempel unter der Bedingung, daß es sich auf politische Nachrichten, die Debatten der Nationalversammlung und der Gerichte, und auf die Besprechung der Regierungshandlungen beschränkt.

Die Supplemente des Moniteur Universel sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl, frei vom Stempel.

Art. 19. Wer außer dem Herausgeber eine Zeitung oder Druckschrift mit der Post versenden will, muß die Francatur mit 5 oder 2 Cent. für den Bogen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berichtigen.

Die Zeitung erhält bei der Absendung einen die Francatur bezeichnenden Stempel.

In Ermangelung der Francatur wird die Zeitung bei der Ankunft als einfacher Brief taxirt.

Art. 20. Für Maculaturabgang wird den Herausgebern von Zeitungen und periodischen Schriften 1 Proc. vom Stempel nachgelassen.

Von jedem Bogen einer auf Kosten des Herausgebers im Innern der Stadt oder für Paris, im Bereiche der kleinen Bannmeile verschickten oder vertheilten Zeitung, wird ein Centime vom Stempel nachgelassen.

Die zur Erlangung dieses Nachlasses zu beobachtenden Bedingungen werden durch einen Erlass des Finanzministers bestimmt.

Art. 21. Ein Reglement wird die Art bestimmen, in welcher der Stempel auf den Zeitungen angebracht wird, den Ort, wo der Tag ihres Erscheinens angezeigt werden muß, die Form, in der sie gefalzt werden müssen, endlich die an die Herausgeber, welche die Francatur benutzen wollen, bei der Abgabe auf der Post zu befolgenden Bedingungen.

Art. 22. Die Vorsteher der Einregistriungsbureau, die Beamten der Gerichtspolizei und die Diener der öffentlichen Gewalt sind ermächtigt, gegen die Bestimmung des Gesetzes verstößende Zeitungen oder Druckschriften mit Beschlagnahme zu belegen, haben aber über die Beschlagnahme ein Protokoll abzufassen, das den Betroffenen binnen drei Tagen zuzufertigen ist.

Art. 23. Bei Zeitungen, Bilderwerken und periodischen Schriften wird jede Uebertretung, abgesehen von der Restitution der nicht bezahlten Abgabe, mit einer Strafe von 50 Fr. für jeden Bogen oder jedes Stück eines Bogens ohne Stempel belegt. Die Strafe beträgt beim Rückfall 100 Fr.

Bei den andern Schriften wird jede Uebertretung, abgesehen von der Restitution der nichtentrichteten Abgabe, mit einer Strafe von dem doppelten Betrag dieser Abgabe, der aber nicht weniger sein darf als 200 Fr., bestraft.

Die Verfasser, Herausgeber, Geranten, Drucker der genannten Zeitungen oder Schriften, die einen Stempel haben müssen, haften solidarisch für die Bezahlung der Strafe, vorbehaltlich ihres Recurses gegen einander.

Art. 24. Die Eintreibung der Stempelabgabe und der Contraventionsstrafen ist nach Art. 76 des Gesetzes vom 28. April 1816 zu behandeln.

#### Transitorische Bestimmungen.

Art. 25. Die auf Abonnements, welche vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, fallende Stempelabgabe wird den Eigenthümern der Zeitungen oder periodischen Schriften zurückerstattet.

Ein Reglement bestimmt die Frist und die Form der Reclamationen, und die beizubringenden Belege.

Diese Ausgabe wird auf den im 70. Capitel des Budget der Finanzen, Rückzahlungen auf indirecte und unbestimmte Erträge betreffend, eröffneten Credit gebracht.

Dem Finanzministerium ist ein Supplementarcredit von 35,000 Fr. auf das Jahr 1850 zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu eröffnen.

Art. 26. Den bereits bestehenden Zeitungen ist vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes eine Frist von zwei Monaten zu gestatten, binnen welcher sie den in Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen nachzukommen haben.

Art. 27. Frei von Caution und Stempel sind alle in Frankreich in fremden Sprachen gedruckten und zur Veröffentlichung und Verbreitung im Auslande bestimmten Zeitungen und Schriften.

#### Aus Cracau.

Bei der furchtbaren Feuersbrunst, die bekanntlich diese Stadt in den leztverfloßenen Tagen heimsuchte, ist leider auch unser Colleague D. E. Friedlein arg betroffen worden. Er schreibt darüber in seinem ersten, nach hier gelangten, Briefe:

„Mein ganzes Hab' und Gut ist dahin!

Sämmtliche Hausgeräthe, Wäsche, Kleidungsstücke u. s. w., bloß was ich und die Meinigen am Leibe trugen, ist gerettet. Dahingegen meine ganze Druckerei, mein ganzer Verlag, meine Privatbibliothek (Polonica, Kupfersammlung, Münzsammlung, Karten) sämmtliche Platten u. s. w. vernichtet.

Dies Alles befand sich in meiner Wohnung in zehn diversen sichern Gelassen.

Im Verkaufslocale, welches auf dem Markte war, rettete ich theilweise das deutsche Sortiment, indem ich es auf die Straße tragen ließ.

Die größte Hälfte der Stadt liegt bis auf den Grund niedergebrannt in Asche. Es ist ein zweiter Brand von Hamburg, nur ohne die Hilfsmittel dieser Stadt, um wieder aufgebaut zu werden.“

Leider müssen wir annehmen, daß der Genannte, so wenig wie der größte Theil der Abgebrannten, etwas Erhebliches versichert hat, weshalb ihn der Verlust um so schwerer treffen wird.

Nichts desto weniger hofft er sein Geschäft, was seit 23 Jahren ehrenvoll bestanden, wieder fortsetzen zu können, wenn ihm von Seiten des Deutschen Buchhandels helfend entgegen gekommen wird, woran bei den so oft bethätigten Gesinnungen, die im Allgemeinen in demselben leben, nicht zu zweifeln ist.

Ueber die Art und Weise, wie der Beschädigte am Zweckmäßigsten zu unterstützen seyn wird, darüber ist heute noch Nichts zu sagen und muß dies späteren Mittheilungen vorbehalten bleiben.

Anmerk. Dem Vernehmen nach hat Herrn Buchhändler Joseph Gzech in Cracau ein gleich schreckliches Loos betroffen. Die Redaction.

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[6454.] Breslau, den 1. Juni 1850.

P. P.

Hiermit beehre ich mich, nachträglich zu Ihrer Kenntniß zu bringen, dass das zwischen mir und meinem Freunde J. F. Ziegler seit 1843 bestandene Societätsverhältniß nach unserem gemeinschaftlichen Wunsche mit ult. 1846 beendet worden ist.

In Folge dessen trat die Buchhandlung Grass, Barth & Comp. Verlag in Breslau,

so wie

die Buchhandlung und Leihbibliothek Grass, Barth & Comp. in Oppeln

in meinen alleinigen Besitz zurück, dagegen die Buchhandlung Grass, Barth & Comp.

Sortiment in Breslau

in den alleinigen Besitz meines Freundes J. F. Ziegler.

Meine Verlagsbuchhandlung in Breslau und Buchhandlung und Leihbibliothek in Oppeln habe ich am 1. Januar 1850 meinem Neffen, Herrn Carl Zäschmar, mit Activis käuflich überlassen. Passiva existiren nicht.

Indem ich somit aus dem Buchhandel scheide, danke ich für das mir erwiesene Wohlwollen, empfehle meine Nachfolger, welche die alte Pünktlichkeit im Geschäft bewahren werden, und verharre hochachtungsvoll

Ihr

C. H. St. A. Barth.